



MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

des Landes Oberösterreich
für die Finanzjahre

2025 - 2029



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1. Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).....	3
2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG).....	3
2.4. Österreichischer Stabilitätspakt	4
2.5. Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (HOG-Vereinbarung)	4
2.6. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 (Oö. StabG 2023).....	5
2.7. Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024)	5
2.8. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbots gesetz (Oö. FGSVG).....	6
3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	7
3.1. Referenzpfad der Europäischen Kommission	7
3.2. Konjunkturprognosen vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO).....	7
3.3. Konjunkturprognose vom Institut für Höhere Studien (IHS)	9
3.4. Entwicklung und Prognose der Ertragsanteile des Landes.....	10
3.5. Rating des Landes.....	11
4. Methodische Rahmenbedingungen.....	12
4.1. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).....	12
4.2. Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamt rechnung (ESVG 2010)	12
4.3. Überleitung der VRV 2015-Daten in das ESVG-Konzept.....	14
5. Inhaltliche Rahmenbedingungen.....	15
5.1. Allgemeine Grundsätze.....	15
5.2. Planungsparameter.....	15
5.3. Risikoszenarien.....	16
6. Kennzahlen.....	18
6.1. Kennzahlen gemäß VRV 2015	18
6.2. Kennzahlen gemäß ESVG 2010.....	19
7. Berichtstabellen	21

1. EINLEITUNG

Die vorliegende „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2025 bis 2029“ dient zur Sicherstellung der **mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung** und zur Festlegung eines glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmens**.

Mit diesem Haushaltsrahmen soll den mittel- bis langfristigen Herausforderungen unserer Gesellschaft Rechnung getragen werden. Er berücksichtigt sämtliche geltenden rechtlichen sowie die aktuellen und prognostizierten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus leistet Oberösterreich damit, auch aufgrund der vorausschauenden Finanzpolitik der letzten Jahre und somit schon erbrachter Vorleistungen, seinen Anteil, um den geforderten Maßnahmen zur Haushaltskoordinierung auf Grundlage des im Juli 2025 durch Beschluss beim Rat der Finanzminister offiziell eingeleiteten Verfahrens gegen Österreich wegen eines übermäßigen Defizits nachzukommen.

Der mit dieser „Mittelfristigen Planung“ eingeschlagene Pfad stellt somit auch sicher, dass die zukünftige Schuldentragfähigkeit des Landes Oberösterreich und seiner Gemeinden erhalten und die Einhaltung der finanzpolitischen Vorgaben des Landes Oberösterreich gewährleistet werden können.

Die vorliegende mittelfristige Finanzplanung orientiert sich an einer antizyklischen Finanzpolitik, bei der aus eigener Kraft ein Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung in Oberösterreich geleistet wird.

Die finanzpolitischen Vorgaben gemäß Vorbericht zum Voranschlag des Landes Oberösterreich lauten:

- Intergenerative Gerechtigkeit (generationsübergreifende Gerechtigkeit)
- Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 bzw. in einer allfälligen Nachfolgeregelung ausgewiesenen Ziele
- Beibehaltung des AA+Ratings
- Wahrung einer risikoaversen Finanzgebarung
- Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik definiert, gebunden. Insbesondere regelt auch der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in den Mitgliedsstaaten.

Im Jahr 2024 erfolgte eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung, um die haushaltspolitischen Entwicklungen nach der COVID-19-Pandemie sowie der aktuellen geopolitischen Krisen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Am 29. April 2024 wurden dazu nachstehende Regelungen erlassen, die jeweils mit 30. April 2024 in Kraft getreten sind:

- Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame **Koordinierung der Wirtschaftspolitik** und über die **multilaterale haushaltspolitische Überwachung**
- Verordnung (EU) 2024/1264 über die Beschleunigung und Klärung des **Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**
- Richtlinie (EU) 2024/1265 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die **Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen** der Mitgliedsstaaten

Ergänzend wurden zur Unterstützung bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1263 Leitlinien (C/2024/3975) für die Mitgliedsstaaten zu den Informationsanforderungen für die mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne und die jährlichen Fortschrittsberichte bekannt gemacht.

Der erste Schritt für Länder mit Defizitquoten über 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und/oder mit Schuldenquoten über 60 % des BIP ist die Übermittlung eines risikobasierten und maßgeschneiderten **Referenzpfades**, des sogenannten Netto-Ausgaben-Referenzpfades durch die Europäische Kommission.

Das neue Regelwerk sieht vor, dass die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten auf dem Referenzpfad beruhende, nationale, mittelfristige Fiskal-Struktur-Pläne für eine Anpassungsperiode von 4 bzw. bei Verlängerung von 7 Jahren vorlegen.

Der Referenzpfad dient insbesondere

- der Absicherung der **Schuldentragfähigkeit** sowie
- der Absicherung der **Defizitresilienz**.

Mit der Absicherung der **Schuldentragfähigkeit** soll sichergestellt werden, dass die öffentliche Schuldenquote jährlich um mindestens 1 % des BIP sinkt, solange die Schuldenquote

des Mitgliedstaats 90 % übersteigt, bzw. um 0,5 % des BIP sinkt, solange die Schuldenquote des Mitgliedstaats beständig zwischen 60 % und 90 % des BIP liegt. Diese Absicherung gilt nicht für Länder mit einer Schuldenquote von unter 60 %. Ziel ist es, die Schuldenquoten sukzessive und in praktikabler Weise auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken.

Mit der Absicherung der **Defizitresilienz** wird eine Sicherheitsmarge (Puffer) vorgesehen, die unter dem im Vertrag festgelegten Defizit-Referenzwert von 3 % liegt. Ziel ist es, durch die Schaffung von Haushaltspuffern zukunftssichere nationale Haushalte zu erhalten.

Der **Referenzpfad für Österreich** wurde von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 20. Juni 2024¹ vorgelegt.

Dieser Referenzpfad beinhaltet einen Maximalwert für das Netto-Ausgabenwachstum und einen Wert für den strukturellen Primärsaldo. Unter dem strukturellen Primärsaldo ist der strukturelle Saldo abzüglich Zinszahlungen zu verstehen.

Am 8. Juli 2025 hat der Rat der Finanzminister (der ECOFIN-Rat) gemäß Artikel 126 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein übermäßiges Defizit (ÜD) in Österreich festgestellt.²

Österreich ist damit aufgefordert, zeitnah wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Budgetdefizit bis 2028 wieder unter den Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zurückzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist Österreich dazu verpflichtet, dem Rat und der Europäischen Kommission zweimal jährlich, jeweils im April und Oktober, über die ergriffenen Korrekturmaßnahmen Bericht zu erstatten.

2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 13 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben.

Darüber hinaus haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren sowie gemäß Artikel 13 Abs. 3 B-VG bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

Gemäß Artikel 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

Mit der Vorlage wird ferner der jährlich erforderlichen Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee nach den Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 bzw. einer allfälligen Nachfolgeregelung Rechnung getragen.

¹ Brief der Europäischen Kommission betreffend Budgetpolitischer Referenzpfad vom 20.6.2024, C(2024) 4452n (siehe auch Kapitel 3.1.)

² <https://www.consilium.europa.eu/media/enjputix/st10347en25.pdf>

Die jährliche Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung dient zur Absicherung der Schuldentragfähigkeit, der Defizitresilienz sowie zur Einhaltung der finanzpolitischen Ziele gemäß Vorbericht zum jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich.

2.4. Österreichischer Stabilitätspakt

Der Österreichische Stabilitätspakt dient zur Umsetzung der unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten und zur innerstaatlichen Haushaltskoordinierung für die staatlichen Sektoren Bund, Länder und Gemeinden.

Aufgrund der Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung auf EU-Ebene machen die gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen und die damit verbundenen Vorgaben hinsichtlich Fiskalregeln eine Nachfolgeregelung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) erforderlich. Mit einer neuen Regelung ist aus derzeitiger Sicht zeitnah zu rechnen.

Der aktuelle Stabilitätspakt (ÖStP 2012) sieht im Artikel 15 Abs. 1 vor, dass die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsumfang** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen **festzulegen** haben. Für die Berechnung der Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012 sind die Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung heranzuziehen (siehe Kapitel 4.2.).

Obwohl noch keine Nachfolgeregelung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorliegt, ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft Bestimmungen zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung sowie zur Einhaltung von Fiskalregeln verankert werden.

In dieser mittelfristigen Finanzplanung werden die maßgeblichen Kennzahlen nach dem ESVG 2010 auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage (ÖStP 2012) berechnet und dargestellt (siehe Kapitel 6.2.).

2.5. Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (HOG-Vereinbarung)

Gemäß Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 (ÖStP 2012), BGBl. I Nr. 30/2013, bzw. einer allfälligen Nachfolgeregelung, haben Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) jeweils ihre Haftungsübernahmen durch Haftungsobergrenzen zu beschränken.

Zu diesem Zweck wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinbart werden (HOG-Vereinbarung), abgeschlossen.

Diese Vereinbarung sieht für die Länder vor, dass die Obergrenze für Haftungen mit 175 % der Bemessungsgrundlage festgelegt wird. Die Bemessungsgrundlage bezieht sich auf die Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92 und 93 gemäß VRV 2015) aus dem zweitvorangegangenen Finanzjahr.

2.6. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 (Oö. StabG 2023)

Das Land Oberösterreich strebt gemäß § 1 Oö. StabG 2023 bei seiner Haushaltsführung nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte an und bekennt sich zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Absicherung der Finanzstabilität durch die verbindliche Festlegung einer **Obergrenze für die Finanzschuldenquote**.

Für die Finanzschulden des Landes Oberösterreich wurde im Oö. StabG 2023 eine Obergrenze in der Höhe von maximal 25% der Einzahlungen des jeweiligen Finanzjahres festgelegt. Die Einhaltung ist jeweils im Zuge des Rechnungsabschlusses festzustellen.

Ferner sieht das Oö. StabG 2023 sowohl eine Ausgabenbremse als auch einen Rückführungsmechanismus vor. Die Ausgabenbremse tritt bei einer Überschreitung von 90 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote in Kraft.

Der Rückführungsmechanismus kommt zum Tragen, wenn die Obergrenze der Finanzschuldenquote zur Gänze überschritten wurde. In diesem Fall hat die Landesregierung einen Plan zur Schuldentilgung vorzulegen, der eine Rückführung der Finanzschulden auf maximal 80 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote innerhalb von fünf Jahren ab dem Jahr, in dem die Obergrenze der Finanzschuldenquote erstmals überschritten wurde, vorsieht.

Darüber hinaus wurde für jene Finanzjahre, in denen das reale Wachstum des Bruttoinlandproduktes (BIP) 1 % nicht übersteigt, festgelegt, dass solche Jahre den Beginn der Frist des fünfjährigen Rückführungsmechanismus hemmen und den Ablauf des Rückführungsmechanismus unterbrechen, um antizyklisch agieren zu können.

2.7. Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024)

Rund 70 % der Einnahmen des oberösterreichischen Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist.

Das FAG 2024 ist mit 01.01.2024 in Kraft getreten grundsätzlich bis zum Ablauf des 31.12.2028 befristet. Für die Folgejahre gilt, dass das FAG 2024 im Falle einer nicht zeitgerechten gesetzlichen Verlängerung bzw. eines nicht zeitgerechten Neuabschlusses so lange in Kraft bleibt, bis es durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wird.

Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 bzw. eine allfällige Nachfolgeregelung besteht insofern, als dieser gemäß Art. 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne eine von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

2.8. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbots gesetz (Oö. FGSVG)

Das Oö. FGSVG regelt, dass die Rechtsträger Land Oberösterreich, Städte und Gemeinden sowie sonstige Rechtsträger der Teilsektoren Länder, Gemeinden und Sozialversicherung im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), wenn für die Regelung ihrer Organisation der Landesgesetzgeber zuständig ist, ihre Finanzgebarung risikoavers ausrichten müssen.

Sie müssen die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko, auf ein Mindestmaß beschränken.

Dabei ist die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

Mit dem Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbots gesetz (Oö. FGSVG) wird somit die Einhaltung der Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) gewährleistet.

3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. Referenzpfad der Europäischen Kommission

Am 8. Juli 2025 beschloss der Rat der Finanzminister (ECOFIN-Rat) ein Defizitverfahren gegen Österreich einzuleiten. Die Entscheidung wurde angesichts des österreichischen Haushaltsdefizits von 4,7 % im Jahr 2024 getroffen.

Parallel zu seinem Beschluss billigte der Rat auch eine Empfehlung an Österreich, in der der Nettoausgabenpfad und der Zeitplan dargelegt werden, die eingehalten werden sollten, um das übermäßige Defizit bis 2028 zu beenden. Österreich sollte demnach darauf achten, dass seine nominale Wachstumsrate der Nettoausgaben folgende Werte nicht übersteigt:³

Jahr	2025	2026	2027	2028
Nettoausgabenwachstum	2,6%	2,2%	2,2%	2,0%

Der Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 gemäß § 14 BHG 2013 der Bundesregierung sieht zur Erreichung des Ziels zur Einhaltung der Wachstumsrate der Nettoausgaben für Österreich folgende maximalen gesamtstaatlichen Defizite (Maastricht-Saldo nach der Berechnungsmethodik des ESVG 2010) vor:⁴

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Maastricht-Saldo	-4,5%	-4,2%	-3,5%	-3,0%	-2,8%

3.2. Konjunkturprognosen vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

Am 7. Oktober 2025 wurde vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) eine Konjunkturprognose für 2025 und 2026 mit dem Titel „**Österreich schleppt sich aus der Rezession**“ veröffentlicht. Die Kernaussagen zur österreichischen Wirtschaft sind wie folgt zusammengefasst:⁵

„Österreichs Wirtschaft erholt sich im Prognosezeitraum von der Rezession, die laut den revidierten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ähnlich kräftig ausfiel wie in Deutschland. Die Erholung wird vom privaten Konsum getragen, während der Warenaußehandel zunächst noch schrumpft. Die Wohnbauinvestitionen ziehen dank sinkender Zinsen früher an als die Ausrüstungsinvestitionen. Moderate Lohnabschlüsse dämpfen 2026 die Reallohnzuwächse und verbessern die Ertragslage der Unternehmen. Die Inflationsrate wird im Prognosezeitraum sinken und die Arbeitslosenquote einen Pfaffond erreichen. Alles in allem wird das BIP 2025 leicht um 0,3% wachsen. 2026 beschleunigt sich der Zuwachs auf 1,1%. Aufgrund höherer Energiepreise, Lohnstückkos-

³ COUNCIL RECOMMENDATION with a view to bringing an end to the situation of an excessive deficit in Austria (2025/0186 (NLE), Brussels, 1 July 2025

⁴ Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 gemäß § 14 BHG, Beschluss vom 18. Juni 2025

⁵ WIFO-Konjunkturprognose 3/2025, 7. Oktober 2025

ten und weiterer struktureller Herausforderungen wird die österreichische Wirtschaft mittelfristig bis 2030 mit durchschnittlich 1,1% pro Jahr etwas langsamer expandieren als der Euro-Raum.“

Ferner wurde im Monatsbericht Oktober vom WIFO eine „Mittelfristige Prognose 2026 bis 2030“ mit dem Titel „**Strukturprobleme dämpfen das mittelfristige Wirtschaftswachstum**“ veröffentlicht. Darin führt das WIFO unter anderem aus:⁶

„Österreichs Wirtschaft erholt sich weiterhin nur schleppend von der Rezession der Jahre 2023/24. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sind die Energiepreise und die Lohnstückkosten hierzulande kräftiger gestiegen, wodurch insbesondere die energieintensive Exportwirtschaft auch mittelfristig Wettbewerbsnachteile haben wird. Folglich wird die österreichische Wirtschaft 2026/2030 um $\frac{1}{4}$ Prozentpunkt p. a. schwächer wachsen als der Durchschnitt des Euro-Raumes.“

Das WIFO erwartet ein reales BIP-Wachstum von 1% pro Jahr. Das Trendwachstum beträgt laut der Methode der Europäischen Kommission $\frac{3}{4}\%$ p. a. ($\varnothing 2010/2019 +1,1\%$ p. a.). Der private Konsum dürfte im Prognosezeitraum um durchschnittlich 1% p. a. zulegen und so das Wirtschaftswachstum stützen.

Das WIFO vergleicht in seiner „Mittelfristigen Prognose 2026 bis 2030“ unter Abbildung 4 das Wirtschaftswachstum in Österreich und im Euro-Raum:⁷

Abbildung 4: **Wirtschaftswachstum in Österreich und im Euro-Raum**

BIP real, Veränderung gegen das Vorjahr in %



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

⁶ WIFO-Monatsberichte 10/2025

⁷ WIFO-Monatsberichte 10/2025

Ferner wurden für die Erstellung der „Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2025 bis 2029“ die in der „Mittelfristigen Prognose 2026 bis 2030“ des WIFO angeführten Prognoseszenarien gemäß nachstehender Übersicht 2 des Monatsberichtes 10/2025 herangezogen:⁸

Übersicht 2: **Hauptergebnisse der mittelfristigen Prognose für Österreich**

	Ø 2010/ 2019	Ø 2021/ 2025	Ø 2026/ 2030	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Veränderung in % p. a.										
Bruttoinlandsprodukt										
Real	+ 1,6	+ 1,8	+ 1,1	- 0,7	+ 0,3	+ 1,1	+ 1,2	+ 1,2	+ 1,1	+ 0,9
Nominell	+ 3,3	+ 6,1	+ 3,1	+ 3,4	+ 3,5	+ 3,4	+ 3,3	+ 3,1	+ 2,9	+ 2,9
Verbraucherpreise	+ 1,9	+ 5,1	+ 2,2	+ 2,9	+ 3,5	+ 2,4	+ 2,2	+ 2,1	+ 2,0	+ 2,0
BIP-Deflator	+ 1,7	+ 4,2	+ 2,0	+ 4,1	+ 3,2	+ 2,2	+ 2,0	+ 1,9	+ 1,8	+ 1,9
Lohn- und Gehaltssumme ¹⁾	+ 3,5	+ 6,5	+ 3,0	+ 7,4	+ 3,8	+ 3,5	+ 3,2	+ 2,9	+ 2,6	+ 2,6
Pro Kopf, real ²⁾	+ 0,1	- 0,1	+ 0,2	+ 3,5	+ 0,3	+ 0,5	+ 0,3	+ 0,2	+ 0,1	+ 0,1
Unselbständig Beschäftigte laut VGR ³⁾	+ 1,5	+ 1,4	+ 0,6	+ 0,8	+ 0,0	+ 0,6	+ 0,6	+ 0,6	+ 0,6	+ 0,5
Unselbständig aktiv Beschäftigte ⁴⁾	+ 1,4	+ 1,4	+ 0,7	+ 0,2	+ 0,2	+ 0,8	+ 0,8	+ 0,7	+ 0,6	+ 0,6
In %										
Arbeitslosenquote										
In % der Erwerbspersonen ⁵⁾	5,6	5,4	5,2	5,2	5,7	5,5	5,3	5,2	5,0	4,8
In % der unselbständigen Erwerbspersonen	7,8	7,0	6,6	7,0	7,5	7,3	7,0	6,6	6,3	5,9

3.3. Konjunkturprognose vom Institut für Höhere Studien (IHS)

Das Institut für Höhere Studien hat am 17. Juli 2025 eine Prognose der österreichischen Wirtschaft für die Jahre 2025 bis 2029 veröffentlicht. Auszugsweise sind die Feststellungen und Daten nachstehend dargestellt:⁹

„Mäßiges Wachstumspotenzial in einem fragilen globalen Umfeld“

Nach einer hartnäckigen Rezessionsphase dürfte die österreichische Wirtschaft im laufenden Jahr auf einen verhaltenen Wachstumskurs einschwenken. Für den Prognosezeitraum 2025 bis 2029 erwartet das IHS eine Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts von durchschnittlich 0,9 % pro Jahr.

Die Binnennachfrage und die Exporte ziehen etwas an, die weiterhin bestehenden Strukturprobleme im Inland und das schwierige, unsichere internationale Umfeld dämpfen aber das Wachstumstempo. Die Inflationsrate dürfte im Prognosezeitraum durchschnittlich 2,3 % betragen.

Ausgehend von 7,5 % im laufenden Jahr sinkt die Arbeitslosenquote auf 6,2 % im Jahr 2029. Laut den Schätzungen des IHS wird das Budgetdefizit bis zum Ende des Prognosezeitraums auf 3,2 % des BIP zurückgehen.“

⁸ WIFO-Monatsberichte 10/2025

⁹ Institut für Höhere Studien, Wien, 17. Juli 2025

Die Hauptergebnisse der IHS-Prognose mit der durchschnittlichen jährlichen Veränderung in Prozent wurden gemäß Tabelle 1 wie folgt angegeben:

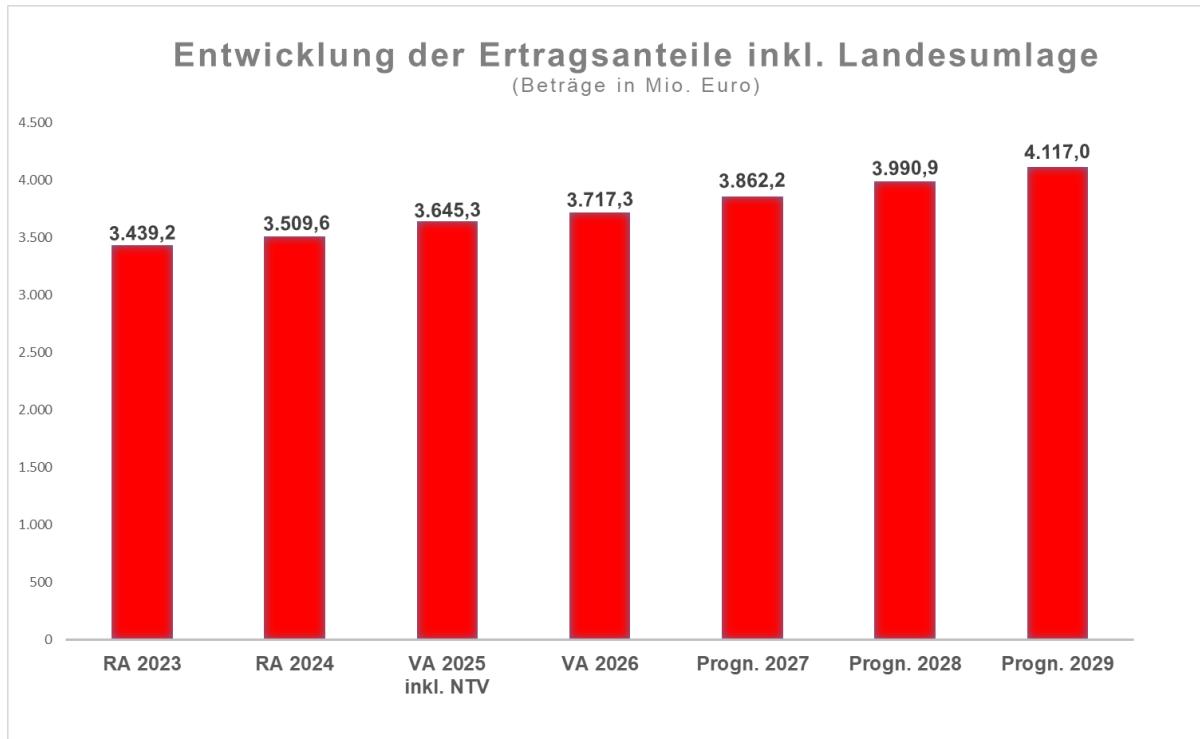
	2015-2019	2020-2024	2025-2029
Bruttoinlandsprodukt, real	2,0	0,3	0,9
Privater Konsum, real	1,2	0,1	1,0
Bruttoinvestitionen, real	3,4	-1,9	1,8
Bruttoanlageinvestitionen, real	3,9	-0,9	1,0
Ausrüstungsinvestitionen, real	5,1	1,0	1,1
Bauinvestitionen, real	2,5	-3,1	0,9
Inlandsnachfrage, real	1,9	0,0	1,1
Exporte i. w. S., real	4,0	0,7	1,5
Waren, real (laut VGR)	3,8	0,7	1,3
Reiseverkehr, real (laut VGR)	3,7	-0,9	1,8
Importe i. w. S., real	4,0	0,4	1,7
Waren, real (laut VGR)	3,3	-0,7	1,7
Reiseverkehr, real (laut VGR)	4,6	3,4	1,9
Unselbständig Aktiv-Beschäftigte	1,7	0,9	0,5
Arbeitslosenquote: Nationale Definition ⁱ	8,3	7,5	6,9
Arbeitslosenquote: Eurostat-Definition ⁱ	5,7	5,5	5,2
Bruttolohnsumme pro Aktiv-Beschäftigten	2,2	4,8	2,7
Preisindex des BIP	1,7	3,8	2,0
Verbraucherpreisindex	1,5	4,7	2,3

(Quelle: Statistik Austria, LSEG Datastream, ab 2024 Prognose des IHS)

3.4. Entwicklung und Prognose der Ertragsanteile des Landes

Für die Planung der Ertragsanteile steht eine mittelfristige Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2025 zur Verfügung. Diese stützt sich auf die Wirtschaftsprognosen des WIFO.

Aufgrund der aktuellen BMF-Prognose vom Oktober 2025 ist von folgender Entwicklung auszugehen:



3.5. Rating des Landes

Standard and Poor's (S&P) hat am 14. November 2025 das ursprüngliche Rating des Landes Oberösterreich vom 16. Mai 2025 mit AA+ bestätigt. Auch der Ausblick bleibt stabil.

Somit wurde auch die Begründung vom 16. Mai 2025 bestätigt:

„Verhaltenes Steuerwachstum und anhaltender Kostenanstieg werden Oberösterreich voraussichtlich weiterhin unter fiskalischen Druck setzen. Obwohl wir über unseren Prognosezeitraum bis 2028 mit moderaten Defiziten nach Berücksichtigung der Kapitalrechnung und einem steigenden Druck zur Erhöhung der direkten Verschuldung rechnen, sollte sich die Schuldenlast Oberösterreichs weitgehend stabil halten.“

„Trotz der mit geopolitischer Volatilität verbundenen Risiken sollte die erwartete Erholung letztlich die Einnahmendynamik Oberösterreichs verbessern. In jedem Fall profitiert Oberösterreich im internationalen Vergleich von einer sehr wohlhabenden regionalen und nationalen Wirtschaft.“

4. METHODISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Die VRV 2015 regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden. Hinsichtlich der Definition sowie Beurteilung eines **Haushalts** im Rahmen der VRV 2015 ist Folgendes zu beachten:¹⁰

„Beim Finanzierungshaushalt ist hinsichtlich seiner Ausgeglichenheit in einen materiellen und formalen Haushaltausgleich zu differenzieren.“

Der **materielle Haushalt** zielt auf den **Nettofinanzierungssaldo** ab, also den Finanzierungshaushalt ohne Berücksichtigung der Finanzierungstätigkeit (Nettokreditaufnahmen). Dieser entspricht gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 im Finanzierungsvoranschlag dem Ergebnis der operativen Gebarung und der investiven Gebarung.

Der **formale Haushalt** definiert, dass ein sich aus der operativen und investiven Gebarung ergebender Finanzierungsbedarf durch Zuführung von Finanzmitteln aus dem „Geldfluss der Finanzierungstätigkeit“ (Nettokreditaufnahmen) formal ausgeglichen werden kann.

In dieser Mittelfristplanung werden in Kapitel 6.1. folgende Kennzahlen ausgewiesen:

- der **Nettofinanzierungssaldo** gemäß § 3 VRV 2015
- die **Finanzschulden** gemäß § 32 VRV 2015
- die **Finanzschuldenquote** gemäß Oö. StabG 2023

Darüber hinaus werden dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ als Berichtstabellen (siehe Kapitel 7) eine Anlage betreffend den Finanzierungshaushalt auf erster Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen-Ebene gemäß § 6 Abs. 4 VRV 2015 und ein Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen) gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 VRV 2015 des materiellen Finanzierungshaushalts angeschlossen.

4.2. Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010)

Zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion, werden statistische Instrumente benötigt, die den Organen der Union, Regierungen, sonstigen Akteuren und Analysten harmonisierte, zuverlässige Statistiken liefern.

Die Grundlagen für die statistischen Instrumente wurden im Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) mit Verordnung vom 21. Mai 2013 geregelt. Diese Verordnung umfasst verbindliche Regeln zur Methodik, mit denen die Vergleichbarkeit der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet werden soll. Ergänzend wurde zur Umsetzung des ESVG 2010 am 2. August 2019 das „Manual on

¹⁰ ÖHW Jahrgang 60 (2016) - Heft 4; em.o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Reinbert Schauer (Schauer, Reinbert (2016))

“Governments Deficit and Debt (Handbuch über öffentliches Defizit und Schuldenstand)“ veröffentlicht.

Das ESVG-2010-Konzept dient primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs in monetären, tatsächlich beobachtbaren Kategorien. Es werden sämtliche Transaktionen in Geldeinheiten ausgewiesen.

Darüber hinaus geht das ESVG 2010 von einer Staatsdefinition aus, bei der zum Sektor Staat auch Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren, oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen. Demnach sind in Umsetzung der Bestimmungen des ÖStP 2012 dem Land Oberösterreich nachstehende Institutionen zuzurechnen:¹¹

*Anton Bruckner Privatuniversität
BEG Bruckner-Universität Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH
FH OÖ IT GmbH
Kepler Universitätsklinikum GmbH
Kompetenzzentrum Holz GmbH
Landes-Immobilien GmbH
Linz Center of Mechatronics GmbH
Linzer Hochschulfonds
LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH
Medizinisches Simulations- und Trainingszentrum OÖ GmbH
Musiktheater Linz GmbH
Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m.b.H.
Oberösterreich Tourismus
Oberösterreich Tourismus GmbH
Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH
Oberösterreichische Patientenentschädigungsfonds
Oberösterreichischer Brandverhütungsfonds
Oberösterreichischer Gesundheitsfonds
OÖ Landes-Kultur GmbH
OÖ Landesholding GmbH
OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg.& Co KG
Oö. Landes-Feuerwehrverband
Oö. Theater und Orchester GmbH
Regionalmanagement Oberösterreich GmbH
Research Center for Non Destructive Testing GmbH
Schiene OÖ GmbH & Co KG
Upper Austrian Research GmbH*

¹¹ STATISTIK AUSTRIA, Einheiten des Öffentlichen Sektors gemäß ESVG 2010 im Sektor Staat, Stand 31.03.2025

Auf dieser Grundlage werden folgende **Kennzahlen** nach dem ESVG 2010 - Konzept in Kapitel 6.2. dieser Mittelfristplanung ausgewiesen:

- der **Finanzierungssaldo nach ESVG 2010 (=Maastricht-Saldo)**
- der **Strukturelle Saldo**
- der **Öffentliche Schuldenstand gemäß ESVG 2010 (=Maastricht-Schulden)**
- die **Haftungsobergrenzen gemäß HOG-Vereinbarung**

Der öffentliche Schuldenstand gemäß ESVG 2010 beinhaltet neben den Finanzschulden des Landes gemäß VRV 2015 auch Geldverbindlichkeiten jener Institutionen, die als Einheiten im Sektor Staat definiert sind.

4.3. Überleitung der VRV 2015-Daten in das ESVG-Konzept

Mit Anlage 5a gemäß VRV 2015 erfolgt eine Überleitung des Landeshaushaltes auf den Maastricht-Saldo nach dem ESVG-Konzept. Dieser Wert kann vom Beitrag des Landes zum Maastricht-Saldo, der im Rahmen der budgetären Notifikation von Statistik Austria an die Europäische Kommission gemeldet wird, abweichen.

Der **Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (=Maastricht-Saldo)** unterscheidet sich vom **Nettofinanzierungssaldo** insofern, dass der Finanzierungssaldo gemäß ESVG nicht auf den tatsächlichen Finanzierungsbedarf auf Grundlage einer Finanzierungsrechnung bzw. Cash-Flow-Rechnung abzielt, sondern im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) grundsätzlich die Vermögensveränderungen in den Teilsektoren einer Volkswirtschaft abbildet.

Die daraus resultierenden Korrekturen zum Finanzierungshaushalt gemäß VRV 2015 stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der Erfassung von Beständen und Transaktionen von Vermögen und Forderungen sowie von Schulden, finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren periodengerechter Zuordnung.

Ebenso werden die sonstigen Einheiten im Sektor Staat, die dem Land zugerechnet werden, und nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) bilanzieren, nach einer von Statistik Austria auf der Homepage publizierten Überleitungstabelle auf das ESVG-Konzept überge-rechnet.

Zuständig für die Berechnungen nach dem ESVG-Konzept ist die Statistik Austria. Das Land sowie die ausgegliederten Einheiten im Sektor Staat sind auf Grundlage einer Verordnung über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor 2014 (Gebarungsstatistik-VO 2014) als Erhebungseinheiten zur regelmäßigen und vollumfänglichen Bereitstellung von Daten verpflichtet.

5. INHALTLCHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1. Allgemeine Grundsätze

Als **Haushaltziel** für den mittelfristigen Haushaltsumfang des Kernhaushalts wird die Einhaltung des jeweils prognostizierten **Nettofinanzierungssaldos** (materieller Haushalt) gemäß VRV 2015 festgelegt.

Unter **Haushaltsumfang** sind die Auszahlungen und Einzahlungen unter Berücksichtigung einer allfälligen Zuführung von Finanzmitteln aus dem „Geldfluss der Finanzierungstätigkeit“ (Darlehensaufnahmen auf Grundlage der liquiditätsmäßigen Erfordernisse) für den jeweils ausgewiesenen Nettofinanzierungssaldo zu verstehen (formaler Haushalt).

Aus diesem mittelfristigen **Haushaltsumfang** können keine rechtlichen Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die dargestellten Beträge ersetzen weder Genehmigungen für Einzelprojekte noch begründen sie Mehrjahresverpflichtungen gemäß § 21 Abs. 4 der Haushaltsumfangsordnung des Landes Oberösterreich.

Diese „Mittelfristige Finanzplanung“ präjudiziert keine Beschlüsse des Oberösterreichischen Landtages. Insbesondere stellt der vom Landtag gemäß Artikel 55 Abs. 3 Oö. L-VG beschlossene Voranschlag eines Finanzjahres jeweils die alleinige Grundlage für die Gebarung des Landes dar.

Bei der Erstellung der Voranschläge hat die Landesregierung auf die Einhaltung des Haushaltzwecks gemäß der jeweils aktuellen „Mittelfristigen Finanzplanung“ Bedacht zu nehmen.

5.2. Planungsparameter

Die **Planungswerte** für den Haushaltsumfang wurden für die Finanzjahre ab 2027 aufbauend auf dem Voranschlag 2026 mit folgenden Prämissen erstellt:

Sofern in den nachstehenden Punkten nichts anderes bestimmt ist, wurden die Auszahlungen und Einzahlungen nach der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des WIFO (siehe Pkt. 3.2.) ab dem Finanzjahr 2028 mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) angesetzt.

- Zweckgebundene sowie anderweitig korrespondierende Leistungen wurden entsprechend kostenneutral aufeinander abgestimmt.
- Die Einzahlungen gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 wurden auf Grundlage der Ertragsanteile-Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2025 bzw. entsprechend der im FAG 2024 festgelegten Anteile eingestellt. (siehe Pkt. 3.4.).
- Auszahlungen betreffend Personal (Verwaltung, Unterricht und Gestelltes Personal) wurden entsprechend dem Gehaltsabschluss für den öffentlichen Dienst für die Finanzjahre 2026 bis 2028 und darüber hinaus mit den vom WIFO prognostizierten VPI für das vorangegangene Finanzjahr (siehe Pkt. 3.2.) berücksichtigt.

- Im Ermessen gelegene Auszahlungen (Ansätze mit der finanzwirtschaftlichen Gliederung 3, 5, 7 und 9) wurden im VA 2026 gegenüber dem VA 2025 gekürzt, für das Finanzjahr 2027 mit einer Steigerung von +/- 0 sowie ab dem Finanzjahr 2028 mit 50 % der Steigerungsbeträge des VPI gemäß Prognose des WIFO angesetzt.
- Im OÖ-Plan vorgesehene Mittel für Investitionen der Krankenanstalten, für Investitionen in die Infrastruktur sowie den Ausbau von Plätzen gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz (ChG-Plätze) wurden entsprechend berücksichtigt. Für den Zukunftsfonds wurden jährlich rd. 200 Mio. Euro vorgesehen.
- Einzahlungen und Auszahlungen (Pflicht und Ermessen) für den Bereich Soziales und Kinder- und Jugendhilfe wurden nach der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des WIFO ab dem Finanzjahr 2027 mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (VPI) ange- setzt.
- Auszahlungen im Bereich Kinderbetreuung wurden gemäß Oö. Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz (Oö. KBBG) entsprechend dem Gehaltsabschluss für den öffentlichen Dienst für die Finanzjahre 2026 bis 2028 des jeweiligen Vorjahres gesteigert, zuzüglich eines Aufschlags von +1 % für den weiteren Gruppenausbau.
- Für die Abgangsfinanzierung der Krankenanstalten nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) wurde die mit den Trägern der Oö. Fondskrankenanstalten vereinbarte Formel über die Berechnung des jährlichen Ausgabenrahmens herangezo- gen, wobei die prognostizierte Inflation (VPI), der Gehaltsabschluss öffentlicher Dienst für die Jahre 2026 bis 2028 sowie der medizinische Fortschritt anteilig berücksichtigt wurden.

5.3. Risikoszenarien

Unabwägbare Umstände können sich jederzeit direkt oder indirekt auf die in dieser Mittelfristplanung für die einzelnen Jahre ausgewiesenen Haushaltssziele bzw. Haushaltrahmen auswirken.

Diesen Umständen ist jeweils im Zuge der nächstfolgenden Vorlage der „Mittelfristigen Finanzplanung“ sowie bei der jährlichen Budgeterstellung von der Landesregierung bestmöglich Rechnung zu tragen.

Mögliche Risikoszenarien:

- Prognoserisiko nach Mittelfristprognose 10/2025 des WIFO:¹²

„Der Ukraine-Krieg, die Lage in Nahost und Handelskonflikte im Zusammenhang mit der Zollpolitik der USA bergen weiterhin bedeutende Abwärtsrisiken.“
- Darüber hinaus unvorhergesehene und unabweisbare Ereignisse und Entwicklungen auf nationaler und/oder internationaler Ebene mit entsprechenden Auswirkungen auf das wirtschaftliche und/oder gesellschaftliche Umfeld mit nachhaltigen Konsequenzen

¹² WIFO-Monatsberichte 10/2025

für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit verbundenen Folgen für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte.

- Steuerstrukturreformen des Bundes mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/oder Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012).
- Ein allfälliger zusätzlicher Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit den veräußerten/eingelösten Wohnbauförderungsdarlehen für die Jahre 2027 bis 2029 im Gesamtausmaß von maximal 409 Mio. Euro.

6. KENNZAHLEN

6.1. Kennzahlen gemäß VRV 2015¹³

Nettofinanzierungssaldo (Materielles Haushaltsergebnis)

Die Bedeckung des ausgewiesenen Nettofinanzierungssaldos wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätserfordernisse durch eine Aufnahme von Finanzschulden erfolgen.

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Mio. Euro				
Einzahlungen	9.177,1	9.486,6	9.777,0	10.023,1	10.283,6
Auszahlungen	9.429,9	9.741,7	10.014,9	10.169,9	10.365,8
Nettofinanzierungssaldo	-252,8	-255,1	-237,8	-146,8	-82,1

Finanzschulden gemäß § 32 VRV 2015

Für die Entwicklung der Finanzschulden wurde von der Annahme ausgegangen, dass die Nettofinanzierungssalden - unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätserfordernisse - jährlich durch die Aufnahme von Finanzschulden bedeckt werden. Für die Berechnung der Finanzschulden 2025 wurde von der aktuellen Liquiditätsplanung ausgegangen. Auf dieser Basis ergibt sich für die Finanzschulden des Landes Oberösterreich jeweils zum 31.12. folgender Stand:

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Mio. Euro				
Finanzschulden	1.444,0	1.699,1	1.937,0	2.083,7	2.165,9

Finanzschuldenquote gemäß Oö. StabG 2023

Im Oö. StabG 2023 wurde die Obergrenze der Finanzschuldenquote mit maximal 25 % der Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung festgelegt. Die Ausgabenbremse hat in Kraft zu treten, wenn 90 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote (also maximal 22,5 %) überschritten wurden.

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Mio. Euro				
Einzahlungen	9.177,1	9.486,6	9.774,8	10.020,4	10.280,4
Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Oö. StabG 2023	1.333,5	1.588,6	1.826,5	1.973,2	2.055,4
Finanzschuldenquote (in %)	14,53%	16,75%	18,68%	19,69%	19,99%

¹³ Sämtliche Werte betreffend den Voranschlag 2025 inkludieren den 1. und 2. NTV 2025

6.2. Kennzahlen gemäß ESVG 2010¹⁴

Finanzierungssaldo gemäß ESVG (=Maastricht-Saldo):

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Mio. Euro				
Kernhaushalt Land	-43,8	-59,3	-47,0	48,2	116,8
Sektor Staat - Einheiten konsolidiert	18,3	-13,5	-0,2	20,0	-72,4
Maastricht-Saldo	-25,5	-72,8	-47,2	68,1	44,4

Struktureller Saldo und Strukturelle Regelgrenze gemäß ÖStP 2012:

Der strukturelle Saldo sowie die strukturelle Regelgrenze wurden auf Basis der geltenden Rechtslage gemäß ÖStP 2012 berechnet und werden vollständigkeitshalber hier angeführt.

Es ist jedoch zeitnah von einer allfälligen Nachfolgeregelung zum ÖStP 2012 auszugehen (siehe Kapitel 2.4.), in der sowohl der strukturelle Saldo als auch allfällige Regelgrenzen bei einer Änderung der Aufteilungsschlüssel zu anderen Werten führen können.

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Mio. Euro				
Maastricht-Saldo	-25,5	-72,8	-47,2	68,1	44,4
+/- Konjunktureffekt	-166,6	-126,4	-87,0	-44,8	0,0
Struktureller Saldo	141,1	53,6	39,8	113,0	44,4

Die Berechnung des Konjunktureffektes erfolgt immer über einen Zeitraum von mehreren Jahren (Konjunkturzyklen). Dieser Effekt unterliegt somit laufend Veränderungen.

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Mio. Euro				
Strukturelle Regelgrenze gem. ÖStP 2012	-85,4	-88,3	-91,2	-94,0	-96,8
Struktureller Saldo	141,1	53,6	39,8	113,0	44,4
Einhaltung (+) / Verfehlung (-)	226,5	141,9	131,1	207,0	141,2

¹⁴ Sämtliche Kennzahlen betreffend den Voranschlag 2025 (Kernhaushalt) wurden inklusive 1. und 2 NTV 2025 ermittelt.

Öffentlicher Schuldenstand gemäß ESVG (=Maastricht-Schulden):

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Mio. Euro				
Kernhaushalt Land	1.444,0	1.699,1	1.937,0	2.083,7	2.165,9
Sektor Staat - Einheiten konsolidiert	1.199,0	1.192,6	1.163,4	1.162,7	1.191,2
Maastricht-Schulden	2.643,0	2.891,7	3.100,4	3.246,4	3.357,1
in % des BIP	0,52%	0,55%	0,57%	0,58%	0,58%

Haftungsobergrenzen gemäß HOG-Vereinbarung:

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Mio. Euro				
Haftungsobergrenze	6.507,3	6.660,3	6.786,2	7.017,6	7.288,2
Haftungen zum 31.12.2024	2.018,2				

Hinweis:

In den ausgewiesenen Tabellen können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

7. BERICHTSTABELLEN

Anlage 1:

Finanzierungshaushalt gemäß VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo) auf erster Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen-Ebene

Anlage 2:

Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen) des materiellen Finanzierungshaushalts gemäß VRV 2015

A N L A G E N

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT		
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2025*	Voranschlag 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
5.013.421.400	5.150.991.000	5.326.504.300	5.461.053.800	5.621.920.300
4.086.132.400	4.262.694.600	4.377.628.800	4.488.408.600	4.587.309.500
51.806.900	46.734.600	46.734.600	47.224.600	47.696.900
9.151.360.700	9.460.420.200	9.750.867.700	9.996.687.000	10.256.926.700
2.952.244.300	3.072.439.900	3.158.043.900	3.222.702.000	3.309.228.100
1.096.505.700	1.116.450.100	1.131.949.100	1.147.593.200	1.169.911.000
4.579.079.600	4.738.096.300	4.854.303.300	4.971.449.600	5.089.474.800
21.905.900	21.820.700	21.820.700	22.284.300	22.729.400
8.649.735.500	8.948.807.000	9.166.117.000	9.364.029.100	9.591.343.300
501.625.200	511.613.200	584.750.700	632.657.900	665.583.400
545.700	2.253.400	2.253.400	2.276.800	2.299.600
25.023.700	23.905.800	23.905.800	24.156.100	24.397.200
200.000	20.000	20.000	20.200	20.400
25.769.400	26.179.200	26.179.200	26.453.100	26.717.200
147.322.100	134.582.400	147.582.400	150.059.400	152.458.600
149.014.400	155.892.300	150.892.300	154.022.400	157.065.200
483.856.300	502.464.900	550.290.100	501.808.700	464.908.200
780.192.800	792.939.600	848.764.800	805.890.500	774.432.000
-754.423.400	-766.760.400	-822.585.600	-779.437.400	-747.714.800
-252.798.200	-255.147.200	-237.834.900	-146.779.500	-82.131.400

*VA 2025 inkl. 1. und 2. Nachtragsvoranschlag 2025

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)

Finanzierungshaushalt

Bereichs-budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Einzahlungen

Bereichs-budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Auszahlungen

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)

Finanzierungshaushalt

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2025*	Voranschlag 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
EINZAHLUNGEN				
202.985.300	204.840.400	205.246.400	207.454.300	209.793.900
0	0	0	0	0
1.878.110.600	1.962.745.500	2.017.315.100	2.070.432.000	2.122.952.700
32.895.700	30.744.200	31.069.600	31.443.300	31.970.500
413.159.200	434.827.200	441.447.700	449.310.500	456.943.900
1.613.468.300	1.727.413.600	1.775.204.400	1.807.238.400	1.857.683.000
79.395.000	89.936.200	89.936.200	90.879.500	91.788.300
4.220.000	4.745.000	4.745.000	4.794.600	4.842.400
1.132.400	839.100	839.100	847.000	855.600
4.951.763.600	5.030.508.200	5.211.243.400	5.360.740.500	5.506.813.600
9.177.130.100	9.486.599.400	9.777.046.900	10.023.140.100	10.283.643.900

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2025*	Voranschlag 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
AUSZAHLUNGEN				
963.929.200	995.060.400	1.015.274.800	1.027.635.900	1.052.724.200
33.897.900	34.210.900	34.210.900	34.914.400	35.597.100
2.566.745.200	2.687.042.300	2.764.470.100	2.833.464.200	2.902.372.600
243.193.200	244.725.400	247.818.200	252.501.000	258.439.100
1.539.545.200	1.565.155.700	1.588.626.300	1.624.892.900	1.651.572.700
2.565.569.900	2.751.396.500	2.894.128.800	2.905.269.200	2.940.775.800
630.459.300	643.042.900	658.904.400	670.952.300	683.935.200
286.556.500	263.156.700	251.406.700	253.056.700	256.831.500
24.910.500	33.346.300	33.349.000	33.788.500	34.209.400
575.121.400	524.609.500	526.692.600	533.444.500	549.317.700
9.429.928.300	9.741.746.600	10.014.881.800	10.169.919.600	10.365.775.300

*VA 2025 inkl. 1. und 2. Nachtragsvoranschlag 2025